

§4

Die Auflösung der vorhandenen Personalakten

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe veranlassen, daß schrittweise, spätestens beim Ausscheiden aus dem Betrieb, gemeinsam mit dem Werk tätigen die vorhandenen Personalakten aufgelöst und alle nicht mehr benötigten Schriftstücke dem Werk tätigen zur persönlichen Verfügung ausgehändigt werden.

(2) Personalakten von Werk tätigen, die aus gesundheitlichen oder altermäßigen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind, sind fünf Jahre durch die Personalbereiche der Organe und Betriebe aufzubewahren bzw. auf Anforderung dem Werk tätigen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten zu vernichten.

§5

Die Erfassung, Bearbeitung, Verwaltung und Speicherung von Personaldaten unterliegen gesonderten rechtlichen Regelungen.

§6

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

**Dritte Verordnung¹
über den Erholungsurlaub
vom 22. Februar 1990**

§ 1

Der Grundurlaub bzw. erhöhte Grundurlaub wird für alle Werk tätigen, die in einem Arbeitsrechts- oder Lehrverhältnis stehen, um 2 Arbeitstage erhöht.

§ 2

In Rahmenkollektivverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen kann in Abhängigkeit vom Leistungsvermögen und der ökonomischen Effektivität zur Förderung von Stammbelegschaften ein nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb gestaffelter Treueurlaub bis zu 3 Arbeitstagen vereinbart werden.

§3

Auf die sich nach dieser Verordnung ergebende Erhöhung des Erholungsurlaubs sind personengebundene Urlaubstage gemäß §9 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365) anzurechnen.

§4

Betriebliche Vereinbarungen zur Höhe des Grundurlaubs, zur Gewährung von Treueurlaub oder vergleichbarer bezahlter Freistellung, die über die in den §§ 1 bis 3 geregelten Ansprüche hinausgehen, sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu verändern bzw. aufzuheben.

§5

Über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung für ihre Mitglieder entscheiden die Produktionsgenossenschaften durch Beschluß der Vollversammlung.

§6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Ar-

beit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Hannelore M e n s c h
Minister für Arbeit und Löhne

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit
von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung
in der DDR**

— Durchführung der Genehmigung —

vom 21. Februar 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt das Verfahren für die Antragstellung und Genehmigung zur Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Genehmigungsstelle des Wirtschaftskomitees¹ ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Gründung von Unternehmen mit einem vorgesehenen Umsatz von mehr als 20 Mio Mark oder einer vorgesehenen durchschnittlichen Arbeitskräftezahl von mehr als 200 zuständig.

(2) In den nicht unter Abs. 1 erfaßten Fällen sind die Genehmigungsstellen der Räte der Bezirke zuständig. Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt den Ratsmitgliedern für Finanzen.

(3) Die Genehmigungsbefugnis kann durch die Räte der Bezirke auf die Ratsmitglieder für Finanzen bei den Räten der Kreise delegiert werden. Die Einrichtung von Genehmigungsstellen der Räte der Kreise und ihre Zuständigkeit sind öffentlich bekanntzumachen.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:**Antragstellung**

§3

(1) Der Inhalt des Antrages soll entsprechend dem Muster gemäß Anlage 1 aufgeschlüsselt werden.

(2) Die beizufügende technisch-ökonomische Konzeption für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens soll die Angaben gemäß Anlage 2 enthalten.

¹ Wirtschaftskomitee beim Ministerrat der DDR
Leipziger Str. 5—7
Berlin
1000